Firmenkompass

FIRMENKOMPASS RESEARCH · THEMENREPORT

Gewerbeanmeldung digital 2026/2027

Vom Onlineformular zum verlässlichen Verwaltungsprozess

99 Städte im Vergleich, rechtliche Grundlagen, Kombiantrag, Gebühren, Identifikation und Szenarien für 2027



84 von 99

Städten bieten die Gewerbeanmeldung direkt elektronisch an

Quelle: Firmenkompass-Erhebung, Stand 11./12.11.2026

Firmenkompass GmbH · Frankfurt am Main

Berichtszeitraum 2026/2027 · Erscheinungsdatum 14. November 2026

Das Wichtigste in Kürze

Die Gewerbeanzeige ist bei vielen Unternehmensgründungen der erste formalisierte Kontakt mit der kommunalen Verwaltung. 2025 wurden in Deutschland rund 640.500 Gewerbe neu gegründet; das ist keine Zahl sämtlicher Existenzgründungen und auch nicht mit der Zahl der Gewerbeanmeldungen insgesamt gleichzusetzen. Das Statistische Bundesamt weist zusätzlich rund 762.400 Gewerbeanmeldungen aus, zu denen auch andere Anlässe wie Übernahmen und Verlagerungen zählen.

Die Firmenkompass-Stichtagserhebung vom 11./12. November 2026 belegt für 84 von 99 ausgewählten Städten einen direkt elektronisch übermittelbaren Anmeldeweg. Für 74 Städte sind Online-Ummeldungen und für 75 Online-Abmeldungen belegt. Nur in 44 Städten war eine digitale Zahlung und nur in 39 eine digital zugestellte Empfangsbescheinigung belegt. Diese Werte beschreiben ausschließlich die untersuchte Auswahl; sie sind weder repräsentative Bundeswerte noch Ergebnisse eigener Testanmeldungen.

Der aus acht Kriterien abgeleitete Digital-Index erreicht einen Median von 70 und einen Mittelwert von rund 65,1 Punkten. Die acht Merkmale gewichten Leistungsangebot, Identifikationswege, Bezahlung, Bescheinigung und Gebührenvorteil. Ein hoher Wert ist keine Zusicherung, dass ein Verfahren im Einzelfall ohne Rückfragen oder Medienbrüche abgeschlossen wird.

Rechtlich unterscheiden sich die Pflicht zur Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, die gesetzliche Frist zur Bescheinigung des Eingangs nach § 15 GewO und etwaige Erlaubnispflichten. Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund und Länder zum elektronischen Angebot und enthält weitere, teils für 2027, 2028 und 2029 vorgesehene Schritte. Ein am 27. August 2026 gestarteter Kombiantrag soll für Einzelunternehmen Gewerbeanzeige und steuerliche Erfassung zusammenführen; die direkte Datenübertragung sollte zunächst an zehn Pilotstandorten schrittweise freigeschaltet werden.

Für 2027 lassen sich aus der Auswahl drei illustrative Szenarien ableiten: 84, 88 oder 92 Städte mit belegtem Online-Weg. Das entspricht gerundet 85, 89 oder 93 Prozent der 99 beobachteten Städte. Dies ist eine Annahmerechnung und keine empirisch abgesicherte Prognose für alle deutschen Gemeinden.

640.500	gewerbliche Neugründungen 2025 Destatis; Gesamtzahl der Gewerbeneugründungen
762.400	Gewerbeanmeldungen 2025 insgesamt Destatis; einschließlich Übernahmen und anderer Anlässe
84 von 99	Städten mit Online-Anmeldung laut eigener Städteauswahl Firmenkompass-Erhebung, Stand 11./12.11.2026
74 / 75 Städte	mit Online-Ummeldung / -Abmeldung Firmenkompass-Erhebung, nur belegte Merkmale
44 / 39 Städte	mit digitaler Zahlung / digitaler Bescheinigung Merkmale nicht durch eigene Testtransaktionen geprüft

Inhalt

1. Gegenstand, Ziel und Abgrenzung
2. Gewerbeanzeigen in Deutschland und der Bürokratiekontext
3. Rechtliche Grundlagen: Anzeige, Onlinezugang und Empfangsbestätigung
4. Vom ersten Klick zum zulässigen Geschäftsstart
5. Ergebnisse der Firmenkompass-Stichprobe von 99 Städten
6. Vergleich der Bundesländer: Landeslösung und kommunale Umsetzung
7. Digitale Identität: BundID, Online-Ausweis und ELSTER
8. Gebühren und Bearbeitungszeit: digitale Nutzung ist nicht automatisch billiger
9. Digitaler Kombiantrag: Chancen, Reichweite und Grenzen
10. Was Gründende und Verwaltungen an digitalen Angeboten erwarten können
11. Ausblick 2027: Szenarien statt gesicherter Prognose
12. Handlungsempfehlungen
13. Checkliste: die ersten 30 Tage rund um die Gewerbeanmeldung
14. Methodik, Rechenwege und Grenzen der Aussagekraft
15. Glossar
16. Anhang: Städtevergleich der 99er-Erhebung
17. Quellen und Impressum

Gegenstand, Ziel und Abgrenzung

Dieser Themenreport untersucht, wie gut die digitale Gewerbeanzeige in ausgewählten Städten zugänglich ist und wie sich aus einem Onlineformular ein medienbruchfreier Gründungsprozess entwickeln kann. Er richtet sich an Gründende, Kammern, Gründungsberatung, Kommunalverwaltungen, Landesministerien und Anbieter digitaler Verwaltungsleistungen.

Die Gewerbeanzeige ist eine öffentlich-rechtliche Mitteilung über die Aufnahme, Änderung, Verlegung oder Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebs. Für Freiberuflerinnen und Freiberufler im Sinne des § 18 EStG besteht grundsätzlich keine Gewerbeanzeigepflicht; für sie ist insbesondere die steuerliche Anmeldung relevant. Bei erlaubnispflichtigen gewerblichen Tätigkeiten ersetzt die bloße Anzeige nicht die erforderliche Zulassung. Diese Unterscheidung ist auch für Online-Portale wesentlich: Ein digital abgesendetes Formular macht nicht jede Tätigkeit rechtlich sofort zulässig.

Der Report verbindet eigene Portalbeobachtungen, amtliche Statistik, Studien zu Gründungshemmnissen sowie geltendes und geplantes Recht. Er trennt dabei zwischen einer nachprüfbaren Rechtsnorm, einer amtlichen Zahl, der eigenen Firmenkompass-Erhebung und einer als solche gekennzeichneten fachlichen Interpretation.

Vier Qualitätsstufen statt einer einzigen Digitalquote

Vier Qualitätsstufen statt einer einzigen Digitalquote

Stufe	Was der Vorgang leistet	Was noch offen sein kann
Information digital	Information, Dokumente oder PDF sind abrufbar	Versand und Verarbeitung erfolgen außerhalb eines Portals
Antrag digital	Anzeige lässt sich unmittelbar online übermitteln	Gebührenzahlung, Rückfragen, Bescheinigung können analog erfolgen
Vorgang digital	Identifikation, Unterlagen, Zahlung und Bescheinigung sind elektronisch	Andere Behörden und Folgeprozesse sind möglicherweise getrennt
Gründung integriert	Gewerbe, steuerliche Erfassung und weitere notwendige Stellen arbeiten abgestimmt zusammen	Erlaubnisse, Registerverfahren und Einzelfallprüfungen können weiter nötig bleiben

Eine bundesweite Qualitätsmessung sollte diese Stufen getrennt erfassen. Der Digital-Index dieses Reports bezeichnet Städte ab 80 Indexpunkten deshalb nicht als „vollständig digital“, sondern als Städte mit hohem dokumentiertem Funktionsumfang.

Gewerbeanzeigen in Deutschland und der Bürokratiekontext

Das Statistische Bundesamt erfasste für 2025 rund 640.500 Neugründungen von Gewerben und rund 502.200 vollständige Gewerbeaufgaben. Die statistische Veröffentlichung weist für dasselbe Jahr etwa 762.400 Gewerbeanmeldungen insgesamt aus. Darin enthalten sind unter anderem Neugründungen, Betriebsübernahmen, Umwandlungen und Zuzüge aus anderen Meldebezirken. Damit ist weder jede Gewerbeanmeldung eine erstmalige Unternehmensgründung noch lässt sich die Zahl der selbstständigen Personen unmittelbar aus diesen Anzeigen ableiten.

Der KfW-Gründungsmonitor 2026 ermittelt für 2025 durchschnittlich 5,1 Wochenstunden, die befragte Gründerinnen und Gründer für gesetzliche und regulatorische Anforderungen aufwenden. Bei Vollerwerbsgründungen lag der entsprechende Durchschnitt bei 8,7 Stunden. Die KfW misst damit die umfassende bürokratische Belastung, nicht den Bearbeitungsaufwand einer einzelnen Gewerbeanmeldung. Eine Gleichsetzung wäre methodisch falsch.

Abbildung 1 · Bürokratie als Gründungshemmnis: 64 % der Gründenden nennen sie

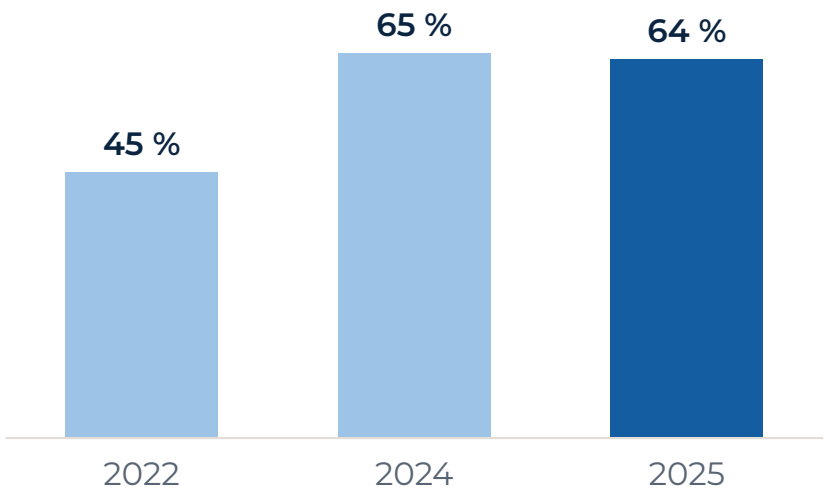

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2023, S. 8; 2025, S. 15; 2026, S. 10 (Grafik 17). Achse: Gründungsjahr. Der Wert für 2023 (Gründungsmonitor 2024) beruht auf anderer Basis und ist nicht gezeigt.

Im DIHK-Report Unternehmensgründung 2026 wünschen sich 73 Prozent der 791 befragten Gründenden, Startups und jungen Unternehmen weniger und einfachere Regularien; 61 Prozent wünschen sich ein einfacheres Steuerrecht. Diese Werte stammen aus einer Befragung des IHK-Umfelds, nicht aus einer repräsentativen Zufallsstichprobe aller Gründenden in Deutschland.

Abbildung 2 · 73 % der befragten Gründenden wünschen sich weniger und einfachere Regeln

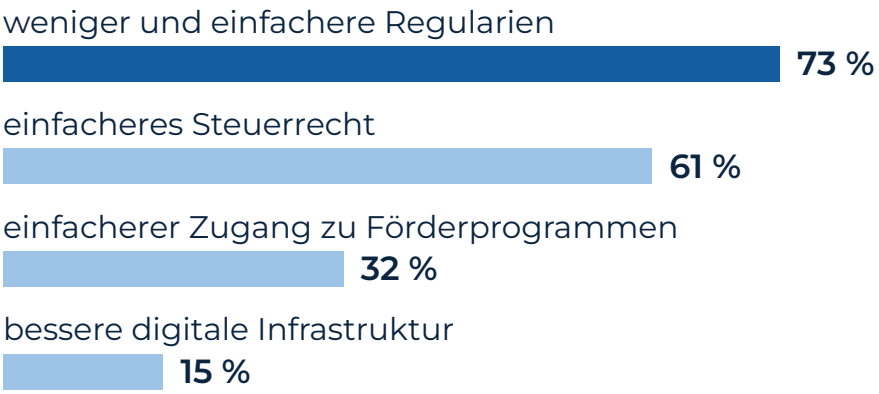

Quelle: DIHK-Report Unternehmensgründung 2026, S. 13, 14, 17; Befragung im IHK-Umfeld, 791 Antworten, nicht repräsentativ für alle Gründenden.

In der Einordnung von Firmenkompass folgt daraus: Die Digitalisierung einer Anzeige ist wichtig, aber keine ausreichende Antwort auf hohe bürokratische Gesamtkosten. Wirkungsrelevant sind auch mehrfach eingegebene Daten, unklare Zuständigkeiten, fehlende Auskunft über den Bearbeitungsstand und nicht abgestimmte Folgeverfahren.

Rechtliche Grundlagen: Anzeige, Onlinezugang und Empfangsbestätigung

Gewerbeordnung

Nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes gleichzeitig mit Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Anzeigen sind unter anderem auch bei Verlegung,

bestimmten Änderungen der Tätigkeit und bei der Betriebsaufgabe erforderlich. § 15 Abs. 1 GewO verpflichtet die Behörde, innerhalb von drei Tagen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Die Frist bezieht sich auf die Empfangsbescheinigung; sie ist keine umfassende Zusage, eine komplette Unternehmensgründung binnen drei Tagen behördlich abzuschließen.

Eine Gewerbeanzeige ist regelmäßig kein Genehmigungsantrag. Wer beispielsweise eine besonders erlaubnisbedürftige Tätigkeit aufnehmen möchte, muss die branchenspezifischen Anforderungen gesondert erfüllen. Die erforderlichen Unterlagen unterscheiden sich nach Rechtsform, Tätigkeit und örtlicher Zuständigkeit. Die digitale Prozessbeschreibung sollte an dieser Stelle aktiv auf weitere Pflichten hinweisen, statt die Anzeige mit einer vollständigen Betriebszulassung zu verwechseln.

Onlinezugangsgesetz

§ 1a Abs. 1 OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Länder müssen nach § 1a Abs. 3 die Voraussetzungen zur Anbindung ihrer Kommunen schaffen. Für bestimmte ausschließlich an Unternehmen gerichtete Verwaltungsleistungen zur Ausführung von Bundesgesetzen sieht § 1a Abs. 1 Satz 2 ein grundsätzlich ausschließlich elektronisches Angebot bis zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG-Änderungsgesetzes von 2024 folgenden Kalenderjahres vor, also bis Ende 2029. Bei berechtigtem Interesse des Nutzers lässt das Gesetz Ausnahmen zu. Ob ein konkreter Sonderfall unter die Regelung fällt, bedarf einer Rechtsprüfung; aus dem Termin folgt keine pauschale Pflicht jedes Gründenden, schon 2027 ausschließlich digital zu handeln.

Weitere Regelungen des OZG sehen die Verknüpfung der Verwaltungsportale zu einem gemeinsamen Portal bis zum 31. Dezember 2027 (§ 1a Abs. 5) und einen Anspruch auf elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen des Bundes nach Ablauf des vierten Folgejahres des Änderungsgesetzes, also grundsätzlich ab 2029, vor (§ 1a Abs. 2). Die Rechtswirkungen sind nach der jeweils betroffenen Verwaltungsebene zu unterscheiden: Eine kommunale Gewerbeanzeige wird dadurch nicht automatisch zu einer Bundesverwaltungsleistung.

§ 3 OZG regelt zentrale Nutzerkonten beziehungsweise Unternehmenszugänge. Bei natürlichen Personen kann die BundID ein Identifikationsweg sein, bei Organisationen das ELSTER-basierte Unternehmenskonto. Ein elektronischer Personalausweis ist ein Identifizierungsverfahren, nicht begrifflich mit einem eigenständigen Behördenkonto gleichzusetzen. Für Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit stellt das OZG eigene Anforderungen (§ 7 OZG).

Europäisches einheitliches digitales Zugangstor

Die Verordnung (EU) 2018/1724 über das Single Digital Gateway verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte in Anhang II bezeichnete Verfahren elektronisch zugänglich zu machen. Zu den unternehmensbezogenen Vorgängen gehören Meldungen der Aufnahme, Änderung und Beendigung einer Geschäftstätigkeit, soweit die Voraussetzungen und die Reichweite des jeweiligen Verfahrens erfüllt sind. Dies ist ein europarechtlicher Rahmen, keine Garantie, dass jede denkbare kommunale Erlaubnis oder jeder Spezialfall vollständig automatisiert werden kann.

Relevante Meilensteine

Abbildung 3 · Die gesetzlichen Fristen des OZG reichen bis Ende 2029



Quelle: Verordnung (EU) 2018/1724, Art. 6, 39 und Anhang II; § 1a OZG; BMDS PM 49/2026; Eckpunkte für ein Gründungsbeschleunigungsgesetz vom 25.03.2026. Gefüllte Punkte: erfolgt, offene: geplant oder Frist.

Vom ersten Klick zum zulässigen Geschäftsstart

Ein gut organisierter digitaler Ablauf beginnt vor dem Absenden eines Formulars. Zunächst muss feststehen, ob die geplante Tätigkeit überhaupt gewerblich ist, welches Gewerbeamt örtlich zuständig ist, welche Rechtsform vorliegt und ob besondere Erlaubnisse, Qualifikationsnachweise oder gewerberechtliche Unterlagen nötig sind. Ein Unternehmen mit mehreren Standorten oder eine Gesellschaft mit Vertretungsregelungen kann deutlich andere Angaben benötigen als eine einzelne nebenberuflich tätige Person.

Die digitale Identifizierung muss zur anzeigenden Person passen. Unternehmen müssen prüfen, wer für die Anzeige vertretungsberechtigt ist. Die Wahl zwischen BundID, Ausweisfunktion, Landes-Servicekonto oder Unternehmenskonto hängt vom jeweiligen Dienst ab; ein allgemeingültiger Zugang für alle 99 Städte lässt sich aus der Erhebung nicht ableiten.

Nach Übermittlung gehören eine Eingangsbestätigung beziehungsweise Transaktionsnummer, eine nachvollziehbare Gebühreninformation und die anschließende Empfangsbescheinigung in eine geordnete Dokumentation. Diese Unterlagen sollten digital archiviert werden. Bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist der gesonderte Genehmigungsstand festzuhalten. Die Gewerbeanzeige löst nicht automatisch alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgeschritte aus.

§ 138 AO verlangt die steuerlich erforderlichen Auskünfte zum Beginn der Erwerbstätigkeit nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle. Dafür wird

typischerweise der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung über ELSTER verwendet. Die Meldung des Gewerbeamts an das Finanzamt ersetzt die eigene steuerliche Auskunftspflicht nicht. Bei bestimmten Einzelfällen kann eine besondere Erklärung erforderlich sein.

Praktische Reihenfolge für Gründerinnen und Gründer

1. Tätigkeit und Rechtsform klären: Gewerbe, Freier Beruf, erlaubnispflichtiger Betrieb oder besondere Registerpflicht?
2. Zuständiges Gewerbeamt und gültigen Online-Dienst über die offizielle Kommunal- oder Landeswebsite identifizieren.
3. Startdatum, Betriebsstätte, Beschreibung der Tätigkeit, Ausweisdokumente und gegebenenfalls Vertretungsnachweise vorbereiten.
4. Förder- und sozialrechtliche Voraussetzungen vor tatsächlicher Aufnahme der Haupttätigkeit klären, wenn Leistungen in Betracht kommen.
5. Geeigneten Identifikationsweg wählen, Unterlagen hochladen, Zahlung und Übermittlung abschließen.
6. Nachweis der Übermittlung und Empfangsbescheinigung speichern; bei Unklarheiten den Vorgangsstand nachhalten.
7. Steuerliche Erfassung und gegebenenfalls Erlaubnisse, Kammer, Versicherungen sowie betriebsbezogene Meldepflichten gesondert überprüfen.
8. Erste Geschäftsvorgänge, Verträge, Rechnungsstellung und laufende Pflichten mit dem vorgesehenen Beginn der Tätigkeit abstimmen.

FACHKOMMENTAR · GRÜNDUNGSZEITPUNKT, FÖRDERLOGIK UND DOKUMENTATION · EINSCHÄTZUNG, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren

„Die Digitalisierung reduziert den Weg zur Gewerbeanzeige, verändert aber nicht automatisch die Voraussetzungen einer Gründungsförderung. Für Menschen, die aus der Arbeitslosigkeit gründen, muss deshalb vor dem Klick auf ‚Absenden' geklärt sein, wie geplanter Tätigkeitsbeginn, Antragstellung und tatsächliche Geschäftstätigkeit zusammenpassen. Ich empfehle, den Ablauf mit datierten Nachweisen zu dokumentieren und die Förderstelle vorab einzubinden, wenn Unklarheiten bestehen. Ein schneller Onlinevorgang ist nur dann ein Vorteil, wenn er keine ungeplanten Folgen für den Förderantrag auslöst."

Ergebnisse der Firmenkompass-Stichprobe von 99 Städten

Firmenkompass hat am 11. und 12. November 2026 in 99 ausgewählten Städten recherchiert. Untersucht wurden die jeweiligen Kommunalseiten, Landesportale und verlinkten Dienste. Die Auswahl umfasst größere Städte sowie weitere ausgewählte Standorte; sie ist weder zufallsbasiert noch bevölkerungsgewichtet. Deshalb dürfen Prozentsätze nicht als Verfügbarkeitsquote aller deutschen Kommunen oder aller tatsächlichen Gewerbeanzeigevorgänge interpretiert werden.

Für 84 der 99 Städte ist eine Online-Anmeldung belegt; 13 Städte wurden als „nein" und zwei als „unklar" klassifiziert. Wenn unklare Fälle mit „nicht belegt" zusammengefasst werden, ergibt sich eine Quote von 84,8 Prozent. Sachlich präziser ist: In 84 der 99 beobachteten Fälle wurde eine

elektronische Übermittlung belegt. Für die übrigen 15 Fälle ist sie anhand der gefundenen Belege nicht bestätigt; das bedeutet nicht zwangsläufig, dass dort kein elektronischer Dienst existiert.

Die übrigen Funktionen sind enger: Online-Ummeldung in 74 Städten, Online-Abmeldung in 75, Online-Bezahlung in 44 und elektronisch bereitgestellte Empfangsbescheinigung in 39. Die rund 85 Prozent für den Einstieg sollten daher nicht mit einer 85-prozentigen Rate vollständig medienbruchfreier Gesamtverfahren verwechselt werden.

Abbildung 4 · Anmelden geht in 84 von 99 Städten online, Bezahlung und digitale Bescheinigung deutlich seltener

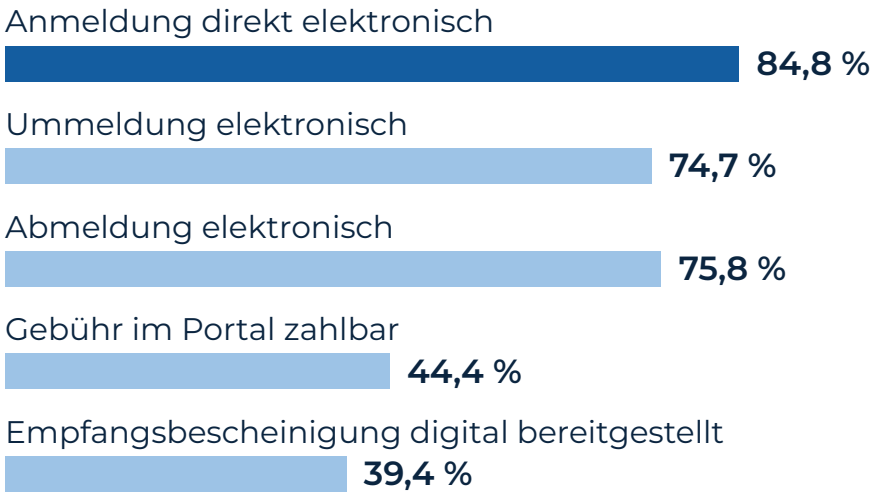

Quelle: Firmenkompass-Erhebung in 99 Städten (Stand 11./12.11.2026); nur belegte Merkmale, „unklar“ zählt als nicht belegt; Prozentwerte mit dem gemeinsamen Nenner 99.

Alle Prozentwerte sind eigene Berechnungen mit dem gemeinsamen Nenner 99. Weder die Funktionsfähigkeit bei realer Nutzung noch Fallzahlen je Kommune wurden geprüft.

Digital-Index und sachgerechte Interpretation

Der Digital-Index vergibt 35 Punkte für eine echte Online-Anmeldung, 10 für Ummeldung, 10 für Abmeldung, 10 für ein staatliches Nutzerkonto, 5 für mindestens zwei Identifikationswege, 10 für Online-Bezahlung, 10 für digitale Bescheinigung und 10 für einen Gebührenvorteil beziehungsweise 5 bei Gebührenparität. Damit sind 100 Punkte erreichbar. Ohne belegte Online-Anmeldung werden null Punkte angesetzt.

Die 99 Indexwerte ergeben 42 Fälle mit mindestens 80 Punkten, 40 Fälle mit 50 bis 79 Punkten, zwei Fälle mit 35 Punkten und 15 Fälle mit null Punkten. Median: 70 Punkte; arithmetisches Mittel: 65,05 Punkte. Die Indexkonstruktion ist eine redaktionelle Bewertungsentscheidung von Firmenkompass, kein amtlicher Digitalisierungsindikator. Der Index misst dokumentierte Angebotsmerkmale, nicht tatsächliche Erfolgsquote, Durchlaufzeit, Barrierefreiheit, IT-Sicherheit oder Zufriedenheit.

Die Stufen werden deshalb wie folgt bezeichnet: 80–100 Punkte „hoher dokumentierter Funktionsumfang“, 50–79 Punkte „mittlerer dokumentierter Funktionsumfang“, 1–49 Punkte „einzelne dokumentierte Digitalfunktionen“ und 0 Punkte „kein direkter Online-Weg belegt“. Insbesondere das Wort „vollständig“ wäre ohne transaktionalen Praxistest eine Überinterpretation.

Abbildung 5 · 42 von 99 Städten erreichen einen hohen dokumentierten Funktionsumfang

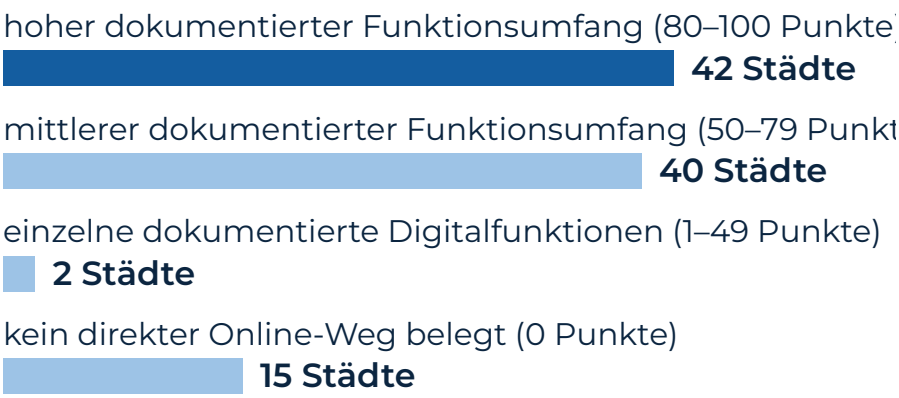

Quelle: Firmenkompass-Erhebung in 99 Städten (Stand 11./12.11.2026); eigenes Punkteschema, keine amtliche Qualitätsmessung.

Warum die 99-Städte-Zahlen nicht als Bundesranking dienen

Die Länder sind sehr ungleich in der Auswahl vertreten: Nordrhein-Westfalen umfasst 33 Städte, Berlin nur eine. Mit einem Mittelwert aus einer Stadt lässt sich kein belastbares Land-Ranking bilden. Zudem fließt ein Gebührenbonus in den Index ein, obwohl eine höhere Gebühr bei gleichem Funktionsumfang nicht zwingend auf eine schlechter digitalisierte Behörde verweist. Gleichwertige Indexstände können ferner auf derselben Landesplattform beruhen und damit keine unabhängigen kommunalen Entscheidungen messen.

Für jede Stadt sind Adresse der Belegseite, Abrufdatum und ein kurzes Belegzitat archiviert; die Einzelwerte stehen in der CSV zum Report. Screenshots, Identitätsanforderungen hinter dem Login und Teststrecken wurden nicht erfasst. Die vollständige Liste im Anhang ist deshalb eine Momentaufnahme dokumentierter Angebote und keine amtliche Bewertung.

Vergleich der Bundesländer: Landeslösung und kommunale Umsetzung

In der Erhebung erreicht Nordrhein-Westfalen in der Auswahl einen durchschnittlichen Indexwert von rund 95 Punkten; 33 von 33 beobachteten Städten wurden mit direkter Online-Anmeldung geführt. Für Berlin wurde in einem einzigen Fall ebenfalls ein Wert von 95 ermittelt. Die niedrigeren Durchschnittswerte in anderen Ländern bilden nur die ausgewählten Kommunen ab. Aus einer gemeinsamen Landesplattform kann dennoch ein plausibler organisatorischer Vorteil entstehen: Standardisierte technische Komponenten erleichtern die Skalierung auf weitere Kommunen. Wie groß dieser Effekt in der Praxis ist, lässt sich mit dem vorliegenden Querschnitt allein nicht ursächlich nachweisen.

Online-Anmeldung und mittlerer Digital-Index je Bundesland

Bundesland	Städte	Online-Anmeldung	Ø Indexpunkte
Berlin	1	1 von 1	95
Nordrhein-Westfalen	33	33 von 33	95
Mecklenburg-Vorpommern	2	2 von 2	70
Bayern	8	7 von 8	68
Schleswig-Holstein	4	4 von 4	68

Bundesland	Städte	Online-Anmeldung	Ø Indexpunkte
Baden-Württemberg	10	10 von 10	62
Saarland	1	1 von 1	60
Brandenburg	3	3 von 3	58
Niedersachsen	10	10 von 10	58
Bremen	2	2 von 2	55
Hamburg	1	1 von 1	55
Sachsen	4	3 von 4	54
Thüringen	4	2 von 4	39
Hessen	8	3 von 8	23
Rheinland-Pfalz	6	2 von 6	20
Sachsen-Anhalt	2	0 von 2	0

Quelle: Firmenkompass-Erhebung (Stand 11./12.11.2026), Mittelwerte der untersuchten Städte je Land, gerundet. Die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie Länder mit sehr wenigen beobachteten Städten sind Einzelbefunde.

Abbildung 6 · Wo ein Landesportal alle Städte anbindet, liegen die Werte eng beieinander (Nordrhein-Westfalen: 85 bis 95 Punkte)

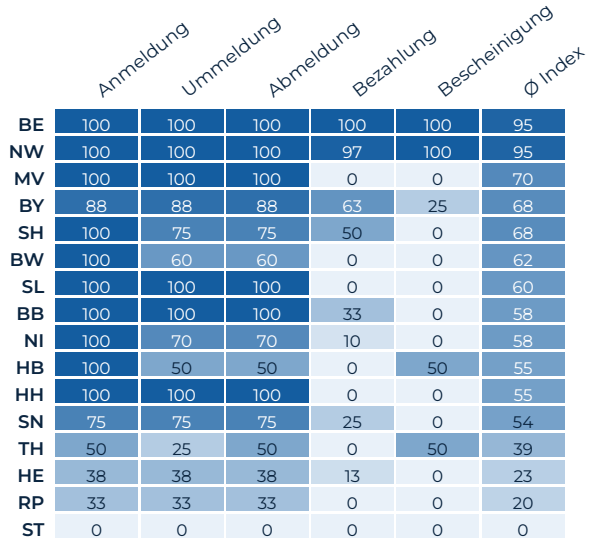

Quelle: Firmenkompass-Erhebung (Stand 11./12.11.2026); Werte in Prozent der untersuchten Städte des Landes, letzte Spalte Mittelwert des Index (Punkte). Länder mit weniger als fünf untersuchten Städten (BB 3, BE 1, HB 2, HH 1, MV 2, SH 4, SL 1, SN 4, ST 2, TH 4) sind Einzelbefunde.

Nachprüfbare Portalbeispiele

Das Wirtschafts-Service-Portal.NRW stellt landesweit gewerberechtliche Online-Dienste bereit. Berlin bietet über sein Serviceportal Informationen und Zugang zur Gewerbeanmeldung. Baden-Württemberg nutzt service-bw als öffentlichen Zuständigkeitsfinder; Sachsen stellt Dienstleistungen über Amt24 bereit. Hamburg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bieten ebenfalls landesseitige Servicezugänge. Bayern dokumentiert weitere Funktionen des Online-Gewerbeanzeigeverfahrens in seinen GewAn-Informationen. Diese offiziellen Portalbeispiele stützen die Existenz der benannten Infrastrukturen, ersetzen aber nicht die Prüfung je Stadt.

Am Beispiel der hessischen Stadt Gießen weist das offizielle Verwaltungsportal auf eine Einreichung per Post oder E-Mail und eine spätere postalische Bestätigung hin. Nach den hier verwendeten strengen Kriterien ist das nicht gleichbedeutend mit einer über ein Portal vollständig elektronisch übermittelten Gewerbeanzeige. Zugleich zeigen die offiziellen Hessen-Portale, dass die rechtlichen Angaben und mögliche Online-Dienste standortabhängig dargestellt werden; eine dauerhafte Einstufung ohne erneute Prüfung ist nicht möglich.

FACHKOMMENTAR · DIGITALER VERWALTUNGSPROZESS ALS VERANTWORTUNGS- UND ÜBERGABESYSTEM · EINSCHÄTZUNG, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

„Der entscheidende Qualitätsverlust entsteht häufig nicht im Eingabefeld, sondern dort, wo ein Vorgang von einer Organisation an die nächste übergeben wird. Kommunen, Landesportale, Finanzverwaltung und weitere Stellen brauchen dafür klar definierte Zuständigkeiten, Datenschnittstellen und eine gemeinsame Vorstellung davon, wann ein Vorgang tatsächlich abgeschlossen ist. Ein Online-Dienst wird erst dann zum wirksamen Service, wenn sich auch Rückfragen, Fehler und Übergaben nachvollziehbar bearbeiten lassen. Deshalb sollten nicht Formulare, sondern komplette Prozessketten gestaltet und gemessen werden."

Digitale Identität: BundID, Online-Ausweis und ELSTER

Die Erhebung ordnet 49 der 84 Städte mit Online-Anmeldung einem Landesportal und 35 einem sonstigen Stadt- oder kommunalen Dienst zu. In 61 Fällen ist mindestens ein staatlicher Identifikationsweg dokumentiert, in 52 mindestens zwei Wege. Elf Angebote ermöglichen eine Nutzung ohne Konto, neun davon nur ohne Konto. Mehrfachnennungen sind möglich.

Abbildung 7 · 49 der 84 Online-Angebote laufen über ein Landesportal

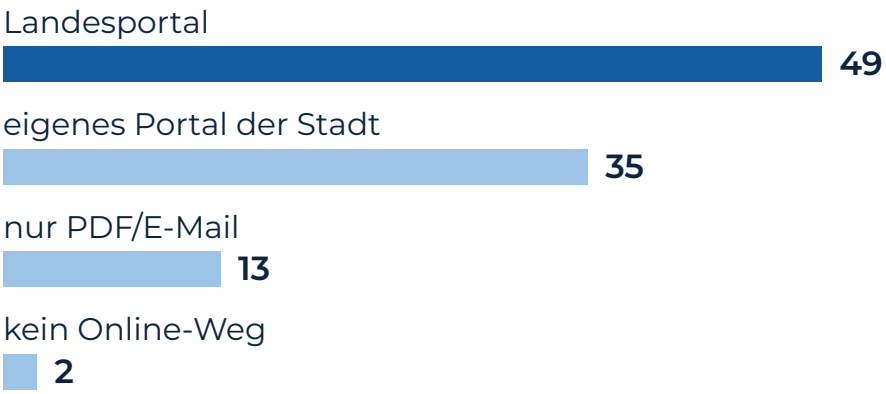

Quelle: Firmenkompass-Erhebung in 99 Städten (Stand 11./12.11.2026); maßgeblich ist der Weg, den die Stadtseite für die Online-Anmeldung nennt.

Bei der Erhebung wird für 51 Städte die BundID genannt, für 50 ELSTER beziehungsweise Mein Unternehmenskonto, für 37 der Online-Ausweis und für 17 ein Landes-Servicekonto. Die Begriffe sollten nicht als vier technisch austauschbare Kontotypen dargestellt werden: Der Online-Ausweis ist

ein Identifizierungsmittel; ELSTER/MUK ist ein Unternehmenszugang, dessen Berechtigung und Vertretungsfunktion je nach Verfahren relevant werden.

Abbildung 8 · 61 von 84 Online-Angeboten dokumentieren mindestens einen staatlichen Identifikationsweg

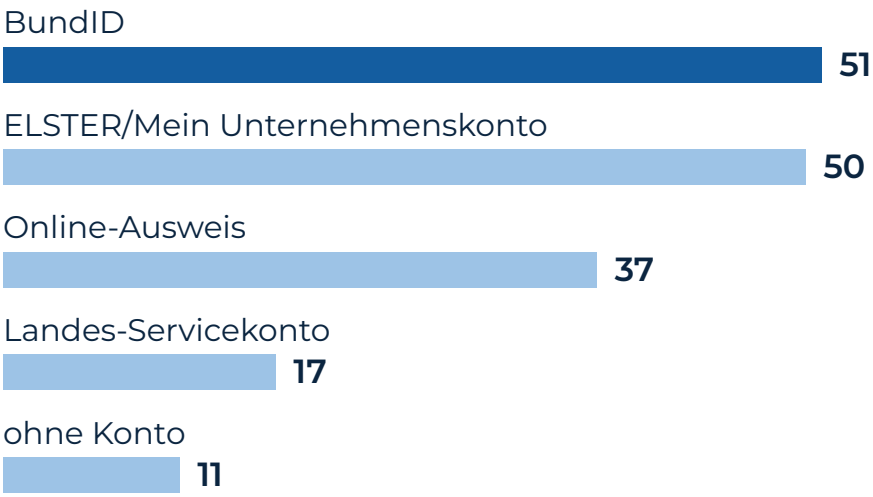

Quelle: Firmenkompass-Erhebung (Stand 11./12.11.2026); Basis: 84 Städte mit Online-Anmeldung, Mehrfachnennung möglich.

Der eGovernment MONITOR 2025 berichtet, dass 25 Prozent der gültigen Ausweisinhaberinnen und -inhaber den Online-Ausweis schon verwendet haben. Das sind Selbstauskünfte aus einer Bevölkerungsbefragung; die Zahl misst keine Akzeptanz von Gewerbeanzeigeportalen und erklärt nicht allein deren Nutzungsquote. Für den Zugang braucht es deshalb transparente Anforderungen, verständliche Alternativen und Hilfe bei Abbrüchen.

Abbildung 9 · Ein Viertel der Ausweisinhaber hat den Online-Ausweis schon verwendet (25 % im Jahr 2025)

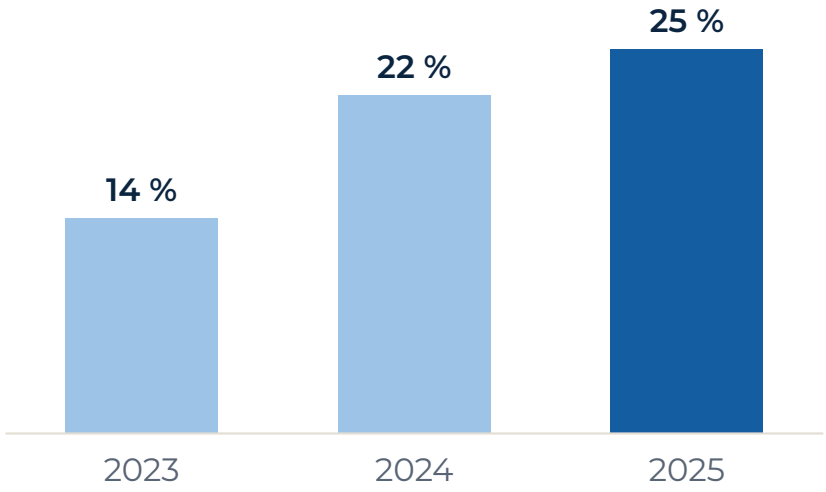

Quelle: Initiative D21, eGovernment MONITOR 2025, S. 8; Selbstauskünfte aus einer Bevölkerungsbefragung.

Kriterien für einen verlässlichen Identitäts- und Zugangsprozess

- Vor Beginn des Formulars klar anzeigen, welches Konto beziehungsweise welche Identifikationsmethode verwendet werden kann.

- Bei juristischen Personen den Vertretungsnachweis und den Umgang mit mehreren vertretungsberechtigten Personen erläutern.
- Abgebrochene Sitzungen so behandeln, dass notwendige Eingaben möglichst nicht verloren gehen.
- Nachweise zum erfolgreichen Absenden so bereitstellen, dass Zeitpunkt, Verfahren und Vorgangskennung erkennbar sind.
- Alternativen für Personen ohne einsatzbereite Online-Ausweisfunktion oder ohne technische Hilfsmittel vorsehen, soweit rechtlich möglich.

Gebühren und Bearbeitungszeit: digitale Nutzung ist nicht automatisch billiger

Die in der Erhebung dokumentierten Gebühren für die Anmeldung eines Einzelunternehmens vor Ort bewegen sich bei den Städten mit belegter Angabe zwischen 16 und 65 Euro; der Median liegt bei 30 Euro. In 61 Städten mit Online-Anmeldung sind beide Gebührenarten belegt: In einer ist der Online-Weg günstiger, in 60 Städten gleich teuer. Das Berliner Beispiel beträgt laut Erhebung 15 Euro online gegenüber 26 Euro vor Ort. Gebühren können sich mit kommunalen Gebührensatzungen ändern; maßgeblich ist der Stand am Abruftag.

Abbildung 10 · Die Gebühr hängt vom Land ab: Median je Land zwischen 25,00 und 55,00 Euro

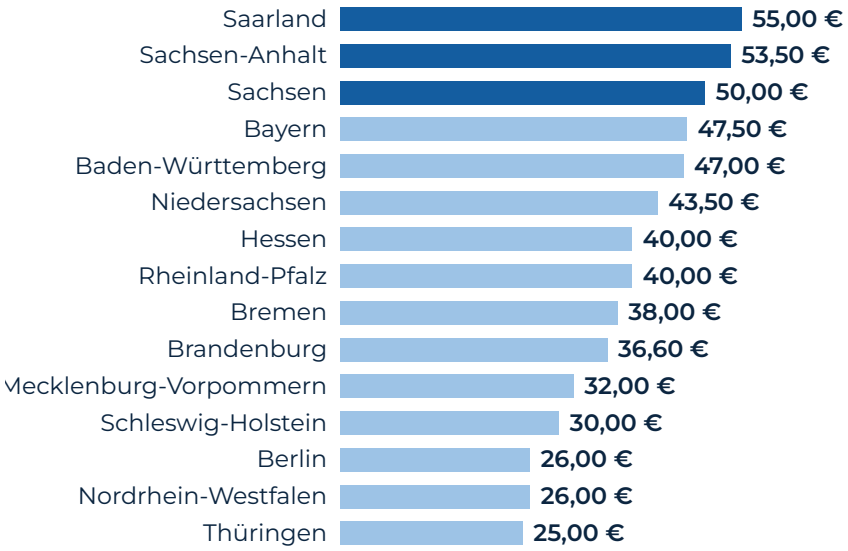

Quelle: Firmenkompass-Erhebung (Stand 11./12.11.2026); Anmeldung eines Einzelunternehmens, nur Städte mit belegtem Betrag; Brandenburg Mindestgebühr nach Zeitaufwand.

Der wirtschaftliche Nutzen eines digitalen Angebots ist daher vor allem in entfallender Wegezeit, flexibler Nutzung, weniger Rückfragen und besserer Nachverfolgbarkeit zu suchen. Weder der vorliegende Städtevergleich noch die KfW-Gründungsbefragung quantifizieren jedoch, wie viele Minuten oder Euro ein individueller digitaler Anmeldefall tatsächlich spart. Ein pauschaler Zeitgewinn oder eine jährliche volkswirtschaftliche Gesamtersparnis wäre ohne Prozessmessung spekulativ.

Als mögliche Kennzahlen bieten sich die gemessene Zeit vom Beginn der Dateneingabe bis zum Versand, die tatsächliche Zeit bis zur Bescheinigung, die Quote unvollständig eingereichter Anzeigen und die Zahl zusätzlicher Kontaktvorgänge an. Erst diese Daten erlauben Aussagen zu Effizienz und Nutzererfahrung.

Digitaler Kombiantrag: Chancen, Reichweite und Grenzen

Am 27. August 2026 präsentierte das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung einen gemeinsamen digitalen Antrag für Gewerbeanmeldung und steuerliche Erfassung von Einzelunternehmen. Ziel ist, identische Angaben einmalig zu erfassen und an die zuständigen Behörden zu übermitteln. In der offiziellen Mitteilung werden zehn Standorte für eine schrittweise direkte digitale Anbindung genannt: Aachen, Berlin, Dresden, Düsseldorf, Fulda einschließlich Petersberg, Goslar, Hamburg, Husum, Mannheim und München. Die Mitteilung belegt den Projektstart und den angekündigten Ausbau, aber nicht, dass an sämtlichen Standorten jede Funktion am Redaktionsstichtag bereits produktiv verfügbar war.

Außerhalb der direkt angebundenen Pilotstandorte kann die Funktion des Portals von der sofortigen elektronischen Behördenübermittlung abweichen. Eine Dokumentenerzeugung oder ein anschließender E-Mail-Versand ist deshalb nicht mit einer vollständig digitalisierten Übermittlung an das Gewerbeamt gleichzusetzen. Gründende sollten vor der Nutzung prüfen, ob und wie die konkrete Anzeige im Wohn- beziehungsweise Betriebsort rechtswirksam bei der zuständigen Stelle eingeht.

Die zehn im Ministeriumstext benannten Orte sind nicht identisch mit den Standorten, an denen die direkte Übermittlung bereits freigeschaltet ist: Das Portal gruenden.gov.de nannte am 11. November 2026 sieben Standorte mit digitaler Übermittlung der Gewerbeanmeldung (Aachen, Berlin, Düsseldorf, Fulda mit Petersberg, Goslar, Husum, Mannheim). Die Aussage, das Pilotprojekt sei bereits vollständig ausgerollt, wäre daher nicht gedeckt.

24-Stunden-Gründung: Zielsetzung statt genereller Rechtsanspruch

Die Wirtschaftsressorts von Nordrhein-Westfalen, Berlin und Bayern haben 2026 Eckpunkte für die Beschleunigung von Unternehmensgründungen vorgestellt. Ziel ist ein rechtlich vereinfachter und für standardisierte Fälle stark automatisierter Prozess. Der politische Anspruch „Gründen in 24 Stunden“ bedeutet am Stand 13. November 2026 nicht, dass jeder gewerbliche Betrieb einschließlich Registereintrag, Genehmigungen, steuerlicher Erfassung und aller Spezialverfahren bundesweit binnen 24 Stunden gegründet werden kann. Der weitere Gesetzgebungsstand und die späteren Umsetzungsregeln müssen gesondert geprüft werden.

Für eine valide Erfolgsmessung eines kombinierten Dienstes sollten mindestens vier Zeiten getrennt dokumentiert werden: bis zur Annahme der Gewerbeanzeige, bis zur Versandbestätigung, bis zur steuerlichen Erfassung beziehungsweise relevanten Rückmeldung des Finanzamtes und bis zur nutzbaren behördlichen Bescheinigung. Hierbei ist die rechtliche Bescheinigungsfrist nach § 15 GewO gesondert zu beachten.

FACHKOMMENTAR · ADMINISTRATIVER START UND WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBEREITSCHAFT · EINSCHÄTZUNG, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren

„Eine Gewerbeanmeldung bestätigt die Anzeige einer Tätigkeit; sie zeigt noch nicht, ob der neue Betrieb wirklich betriebsbereit ist. Besonders bei Neugründungen mit Ladengeschäft, Personal oder erlaubnispflichtigen Leistungen laufen Mietvertrag, Zahlungsverkehr, Versicherungen, Technik und erste Kundenaufträge auf unterschiedliche Termine zu. Ich empfehle daher einen verbindlichen Gründungskalender, in dem Behördenvorgänge und wirtschaftliche Voraussetzungen getrennt abgehakt werden. Der digitale Antrag ist ein wichtiger Meilenstein, aber er darf nicht mit dem vollständigen Start des Geschäftsmodells verwechselt werden."

Was Gründende und Verwaltungen an digitalen Angeboten erwarten können

Die DIHK-Befragung macht deutlich, dass die Gründenden vor allem vereinfachte Regeln, weniger Mehrfacheingaben und einen zügigen Zugang zu den tatsächlich erforderlichen Folgeschritten verlangen. Der Start eines Onlineformulars ist in diesem Zusammenhang nur ein Teilnutzen. Aus Nutzersicht ist vielmehr entscheidend, ob der Prozess verständlich startet, Rückfragen eindeutig adressiert werden und danach sämtliche relevanten Nachweise auffindbar bleiben.

Für Kommunen ergibt sich daraus ein Auftrag zu einer serviceorientierten Betriebsorganisation: Jede digitale Leistung braucht eine fachliche Verantwortung, dokumentierte Eskalationswege, geregelte Schnittstellen und eine Rückmeldung, wenn Dokumente fehlen. Eine bloße Startseitenverlinkung ist keine ausreichende Qualitätskontrolle.

Vorschlag für ein künftiges Firmenkompass-Servicebarometer

Prüfgröße	Messmethode	Warum relevant
Verfügbarkeit	Systematischer Test mit identischen Musterfällen	Prüft Nutzbarkeit statt nur Produktbeschreibung
Abschlussquote	Anteil vollständig und korrekt abgeschickter digitaler Anzeigen	Zeigt Reibung im Verfahren
Bearbeitungszeit	Zeit vom Eingang bis Empfangsbescheinigung	Misst Prozessleistung nach § 15 GewO
Medienbrüche	Anzahl erforderlicher Papier-, E-Mail- oder Telefonkontakte	Misst Ende-zu-Ende-Reife
Barrierefreiheit	Fachprüfung von Tastaturzugang und Assistenztechnik	Erfasst Zugänglichkeit
Falscheingaben / Rückfragen	Rate unvollständiger Anzeigen	Zeigt Formularqualität
Nutzerperspektive	Kurze standardisierte Rückmeldung nach Abschluss	Ergänzt technische Kennzahlen

Diese Tabelle ist ein vorgeschlagenes Indikatorensystem, nicht das Ergebnis einer bereits erfolgten Erhebung. Es könnte das bisherige gewichtete Angebotsranking künftig ergänzen oder teilweise ersetzen.

FACHKOMMENTAR · FEHLERPFADE UND RÜCKMELDEFÄHIGKEIT IM DIGITALEN SERVICE · EINSCHÄTZUNG, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

„Ein guter Onlineprozess muss nicht nur den idealen Standardfall beherrschen. Entscheidend ist, was geschieht, wenn eine Vertretungsberechtigung unklar ist, ein Dokument fehlt oder eine Übermittlung technisch scheitert. Dann brauchen Gründende einen sichtbaren Vorgangsstand, eine zuständige Ansprechstelle und einen nachvollziehbaren Weg zur Korrektur, ohne sämtliche Angaben neu eingeben zu müssen. Gerade an diesen Ausnahmen zeigt sich, ob eine digitalisierte Verwaltung wirklich servicefähig organisiert ist."

Ausblick 2027: Szenarien statt gesicherter Prognose

Für die bundesweite Verfügbarkeit der Online-Gewerbeanmeldung existiert keine aus den vorhandenen Daten ableitbare amtliche Prognose. Firmenkompass kann deshalb nur beschreiben, unter welchen Annahmen sich die ausgewählte 99-Städte-Stichprobe verändern würde. Ausgangspunkt sind die 84 bereits als digital dokumentierten Orte. Die Zahl ist ein Stichtagswert und keine bundesweite Quote.

Im vorsichtigen Szenario bleibt die Zahl bei 84. Im mittleren Szenario werden vier der acht Städte mit nicht belegtem Online-Weg in Ländern mit vergleichbaren vorhandenen Portalen zusätzlich angeschlossen; damit wären 88 Städte erfasst. Im oberen Szenario wären es alle acht, also 92. Die rechnerischen Quoten lauten 84/99 = 84,85 Prozent, 88/99 = 88,89 Prozent und 92/99 = 92,93 Prozent. Aus den Förder- und Rechtsinitiativen folgt keine belastbare Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Varianten.

Szenarien Ende 2027

Szenario Ende 2027	Online-Städte	Rechnerische Quote der 99	Zusätzliche Annahme
Status quo	84	84,8 %	keine zusätzlichen nachgewiesenen Anschlüsse
Mittleres Szenario	88	88,9 %	vier weitere Städte mit künftig bestätigtem Online-Weg
Oberes Szenario	92	92,9 %	acht weitere Städte mit künftig bestätigtem Online-Weg

Die acht potenziellen Anschlussfälle sind Erfurt, Koblenz, Ludwigshafen am Rhein, Bad Kreuznach, Jena, Zwickau, Ingolstadt und Kaiserslautern. Diese Einteilung stammt aus der Firmenkompass-Auswertung; sie stellt keine Aussage über bereits zugesagte Umsetzungspläne der Städte dar. Ebenso wenig ist ausgeschlossen, dass einzelne der übrigen sieben Städte neue Online-Dienste einführen.

Abbildung 11 · Ende 2027 könnten 84 bis 92 der 99 Städte einen belegten Online-Weg haben

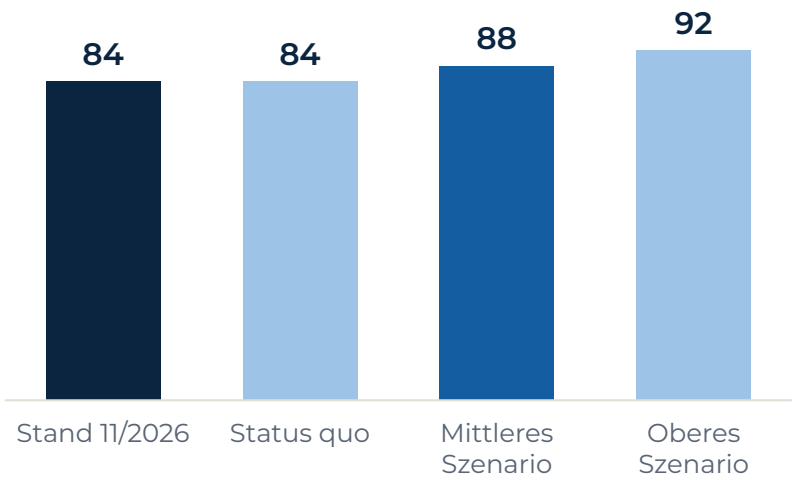

Quelle: Eigene Wenn-dann-Rechnung auf Basis der Erhebung und der vorhandenen Landesportale; keine Eintrittswahrscheinlichkeit, keine amtliche Zahl.

Die sachlich stärkere Leitfrage für das Jahr 2027 lautet daher nicht nur „In wie vielen Orten kann man online beginnen?“, sondern „In wie vielen Fällen kommt die Anzeige für die gewählte Rechtsform ohne Papier, ohne vermeidbare Nachfragen und mit nachweisbarem Ergebnis zum Abschluss?“ Ein weiterer Firmenkompass-Report sollte diese Qualitätsmerkmale nach einem einheitlichen Testprotokoll messen.

Handlungsempfehlungen

Für Gründerinnen und Gründer

- Die amtliche Website der zuständigen Gemeinde oder des Landes als Einstieg verwenden; den Zugang zu Drittanbieterformularen und kostenpflichtigen Vermittlungsseiten kritisch prüfen.
- Vor der Anzeige klären, ob eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit vorliegt und ob Erlaubnisse, Handwerksrolle oder zusätzliche Registerverfahren relevant sind.
- Tätigkeitsbeschreibung, Anschrift, Beginn, Vertretung und Dokumente sorgfältig vorbereiten; falsche Angaben können spätere Korrekturen auslösen.
- Einen geeigneten Identifikationsweg mit funktionsfähiger PIN oder Zertifikat rechtzeitig einrichten; individuelle Portalvoraussetzungen beachten.
- Vorgangsnummer, Eingangsbestätigung, Gebührenbeleg und Empfangsbescheinigung archivieren und bei fehlender Rückmeldung aktiv nachfassen.
- Steuerliche Erfassung nach AO und eventuell gesonderte Erlaubnis- sowie Versicherungs- und Meldepflichten abarbeiten.
- Bei Gründung aus Arbeitslosigkeit den Gründungsbeginn und Förderantrag vorher mit der zuständigen Stelle abstimmen; Voraussetzungen sind einzelfallabhängig. Infrage kommen AVGS-Coaching (§ 45 SGB III), Gründungszuschuss (§ 93 SGB III), Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) sowie ein Zuschuss nach § 16c SGB II; diese Förderungen haben eigenständige Voraussetzungen und gehören nicht zur Gewerbeanzeigepflicht.

Für Gründungsberatung, Kammern und Verbände

- In die Erstberatung eine standortbezogene Checkliste für behördliche Anmeldung, Erlaubnisse, steuerliche Erfassung und Finanzierung aufnehmen.
- Rechtsstatus und tatsächlichen Tätigkeitsbeginn in Zeitplänen dokumentieren, statt einen „Gewerbeschein“ als alleinigen Startnachweis zu behandeln.
- Probleme im digitalen Anmeldeprozess anonymisiert nach Kategorie erfassen und den zuständigen Landesdiensten zurückmelden.
- Standardfälle von Sonderfällen unterscheiden und bei Konflikten einen verlässlichen Eskalationskontakt benennen.

Für Länder und Kommunen

- Auf offiziellen Seiten einen klaren direkten Online-Link, erforderliche Konten, Gebühren und die Empfangsform der Bescheinigung veröffentlichen.
- Die digitale Prozesskette einschließlich Zahlung und Bescheinigung tatsächlich testen, nicht nur die Existenz eines Formulars dokumentieren.
- Statusverfolgung, Fehlerbehebung und Hilfestellung für gescheiterte oder unvollständige Anträge organisatorisch regeln.
- Digitale Nutzerwege barrierefrei und auch für Personen mit geringerer technischer Routine verständlich gestalten.
- Einheitliche technische und fachliche Definitionen für „online verfügbar“, „online abgeschlossen“ und „medienbruchfrei“ entwickeln.
- Echte Bearbeitungszeiten, Abbruchquoten und Rückfragen veröffentlichen, damit Digitalisierungsfortschritt überprüfbar wird.

Checkliste: die ersten 30 Tage rund um die Gewerbeanmeldung

Checkliste: die ersten 30 Tage rund um die Gewerbeanmeldung

Zeitpunkt	Aufgabe	Nachweis / Ergebnis
Vor dem Start	Gewerbeabgrenzung, Tätigkeitsbeschreibung und Erlaubnisse prüfen	Dokumentierte Entscheidung
Vor dem Start	Förderstellen kontaktieren, falls Leistungsanspruch betroffen sein kann	Klärung des beantragten Förderwegs
Vor dem Start	Offizielles Portal, Identifikationsmittel und Dokumente vorbereiten	Zugang funktionsfähig
Zum Betriebsbeginn	Gewerbeanzeige nach § 14 GewO übermitteln	Absendebeleg und Vorgangsnummer
Anschließend	Empfangsbescheinigung und gegebenenfalls Bearbeitungsrückfragen verfolgen	Bescheinigung nach § 15 GewO
Anschließend	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bearbeiten	Übermittlungsnachweis ELSTER
Erste Wochen	Kammer, BG, erforderliche Versicherungen und Genehmigungen prüfen	Pflichtenübersicht
Erste Wochen	Belege, Gebühren, Dokumente und Zuständigkeiten digital ablegen	Revisionsfähige Gründungsakte

Diese Checkliste ist eine organisatorische Orientierung. Je nach Tätigkeit, Bundesland und Rechtsform können weitergehende Pflichten und andere Zeitfolgen gelten.

Methodik, Rechenwege und Grenzen der Aussagekraft

Grundlage der Städteergebnisse ist die Firmenkompass-Erhebung vom 11. und 12. November 2026. Je Stadt sind die Adresse der Belegseite, das Abrufdatum, ein kurzes Belegzitat und der Text der wichtigsten Seiten archiviert; die Einzelwerte stehen in der CSV zum Report. Screenshots wurden nicht archiviert. Summen, Mittelwert und Median werden automatisiert aus den Einzeldaten berechnet und geprüft.

Die Auswahl ist keine Zufallsstichprobe; sie deckt nicht alle deutschen Kommunen ab und ist nach Ländern ungleich verteilt. „Nicht belegt“ ist ein Rechercheergebnis und kann von „nicht verfügbar“ abweichen. Die Erhebung dokumentiert Funktionen anhand öffentlicher Angaben, keine tatsächlichen Testanmeldungen oder Bearbeitungszeiten. Der Index stammt aus einem frei definierten Punktesystem und sollte nicht als objektive Qualitätsbewertung einer Stadt bezeichnet werden.

Die zugrunde liegenden Portalinformationen sind volatil: Gebühren, Identifikationsoptionen und Funktionsumfang können sich jederzeit ändern. Der Bundesrechtsstand wurde zum 13. November 2026 anhand amtlicher Gesetze und Regierungsseiten nachgeprüft. Die kommunalen Gebühren geben den Stand am Abruftag wieder.

Die Szenarien 2027 sind eigene Wenn-dann-Rechnungen mit 99 als festem Nenner und explizit angenommenem zusätzlichen Anschluss von null, vier oder acht Städten. Sie haben keine geschätzte Eintrittswahrscheinlichkeit. Für spätere Aktualisierungen empfiehlt sich eine fortlaufend versionierte Rohdatentabelle und ein nachvollziehbares Prüfprotokoll je Kommune.

Ein standardisiertes Prüfprotokoll für die nächste Erhebung

- Kommune und eindeutiger amtlicher Gemeindeschlüssel, Erhebungsdatum, Uhrzeit und untersuchter Gewerbetyp.
- Verlinkte offizielle Leistungsseite, verlinkter Onlinedienst und archivierter Beleg für jede kodierte Eigenschaft.
- Getestete Identifikationsmethode und notwendige Unterlagen; Status „belegt“, „nicht belegt“, „technisch nicht erreichbar“ getrennt.
- Dokumentierte Zahlungsweise und Art der Zustellung der Empfangsbescheinigung.
- Bewertung getrennt nach Online-Verfügbarkeit, Medienbruchfreiheit, Barrierefreiheit und Bearbeitungszeit.
- Zweifachkontrolle abweichender Fälle und erneute Prüfung bei Portal- oder Rechtsänderungen.

Glossar

- **Gewerbeanzeige:** Meldung nach § 14 GewO zu Aufnahme, Änderung, Verlegung oder Aufgabe bestimmter Gewerbebetriebe.
- **Empfangsbescheinigung:** Behördliche Bescheinigung über den Empfang der Anzeige nach § 15 GewO; keine allgemeine Betriebserlaubnis.
- **Onlinezugangsgesetz (OZG):** Bundesgesetz über elektronischen Zugang und Portalverbund für Verwaltungsleistungen.
- **BundID:** Zentrales staatliches Nutzerkonto für natürliche Personen.
- **Online-Ausweis:** Elektronische Identifikationsfunktion eines entsprechenden Ausweisdokuments.

- **Mein Unternehmenskonto (MUK):** ELSTER-basierter Zugang für Organisationen zu bestimmten elektronischen Verwaltungsleistungen.
- **Medienbruch:** Wechsel zwischen digitalen und analogen Verfahrensschritten oder nicht integrierten Systemen.
- **Kombiantrag:** Digitaler gemeinsamer Antragsprozess zur Gewerbeanzeige und steuerlichen Erfassung für ausgewählte Einzelunternehmen.
- **Digital-Index:** Von Firmenkompass gewählter additiver Punktwert zu verfügbaren Funktionen; keine amtliche Qualitätsmessung.
- **Once-Only-Prinzip:** Organisationsprinzip, vorhandene Daten im zulässigen Rahmen möglichst nicht mehrfach abzufragen.

Anhang: Städtevergleich der 99er-Erhebung

Die folgende Tabelle enthält alle 99 Städte mit Indexwert, Online-Kennzeichnung, Identifikationswegen und Gebühren nach dem Erhebungsstand vom 11./12. November 2026. „Unklar“ wird gesondert ausgewiesen. Ein Strich bei der Gebühr bedeutet, dass kein belegter Betrag gefunden wurde.

Städtevergleich der 99er-Erhebung

Stadt	Land	Index	Online	Identifikation (laut Erhebung)	Gebühr online (€)	Gebühr vor Ort (€)
Aachen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Bergisch Gladbach	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Berlin	BE	95	ja	BundID	15,00	26,00
Bielefeld	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Bochum	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Bonn	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK, ohne Konto	26,00	26,00
Bottrop	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Dinslaken	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Dortmund	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Duisburg	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Düsseldorf	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Essen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Gelsenkirchen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Hagen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Hamm	NW	95	ja	BundID, ELSTER/MUK, Online-Ausweis	26,00	26,00
Krefeld	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Köln	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Leverkusen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Moers	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Mönchengladbach	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Mülheim an der Ruhr	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Münster	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Neuss	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Nürnberg	BY	95	ja	Landes-Servicekonto, ELSTER/MUK	45,00	45,00
Oberhausen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Paderborn	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Recklinghausen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00

Stadt	Land	Index	Online	Identifikation (laut Erhebung)	Gebühr online (€)	Gebühr vor Ort (€)
Remscheid	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Siegen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Solingen	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Unna	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Witten	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Wuppertal	NW	95	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Herne	NW	90	ja	BundID, ELSTER/MUK, Online-Ausweis	–	26,00
Augsburg	BY	85	ja	Landes-Servicekonto, ELSTER/MUK	60,00	60,00
Gütersloh	NW	85	ja	BundID, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	26,00	26,00
Kiel	SH	85	ja	Landes-Servicekonto, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	30,00	30,00
Lübeck	SH	85	ja	Landes-Servicekonto, Online-Ausweis, ELSTER/MUK	30,00	30,00
Braunschweig	NI	80	ja	BundID, ELSTER/MUK	–	–
Greiz	TH	80	ja	BundID, Online-Ausweis	–	–
München	BY	80	ja	Landes-Servicekonto	50,00	50,00
Regensburg	BY	80	ja	Landes-Servicekonto	45,00	45,00
Chemnitz	SN	75	ja	BundID, ELSTER/MUK	50,00	50,00
Erlangen	BY	75	ja	Landes-Servicekonto	60,00	–
Gera	TH	75	ja	BundID, Online-Ausweis	25,00	25,00
Gifhorn	NI	75	ja	BundID, ELSTER/MUK	32,50	32,50
Heidelberg	BW	75	ja	Landes-Servicekonto, BundID, ELSTER/MUK	16,00	16,00
Heilbronn	BW	75	ja	ohne Konto, Landes-Servicekonto, BundID, ELSTER/MUK	47,00	47,00
Dresden	SN	70	ja		60,00	60,00
Freiburg im Breisgau	BW	70	ja	Landes-Servicekonto, BundID, ELSTER/MUK	–	–
Leipzig	SN	70	ja	BundID, ELSTER/MUK	–	–
Pforzheim	BW	70	ja	Landes-Servicekonto, BundID, ELSTER/MUK	–	–
Rostock	MV	70	ja	BundID, ELSTER/MUK	–	32,00
Schwerin	MV	70	ja	BundID, ELSTER/MUK	–	32,00
Ulm	BW	70	ja	Landes-Servicekonto, BundID, ELSTER/MUK	–	–
Wiesbaden	HE	70	ja		36,00	36,00
Würzburg	BY	70	ja	ohne Konto	40,00	40,00
Brandenburg an der Havel	BB	65	ja	ohne Konto	–	36,60
Neumünster	SH	65	ja	Landes-Servicekonto	–	–
Bremen	HB	60	ja		38,00	38,00
Fürth	BY	60	ja		55,00	55,00
Hannover	NI	60	ja	ohne Konto	65,00	65,00
Mainz	RP	60	ja		40,00	40,00
Offenbach am Main	HE	60	ja		40,00	40,00
Saarbrücken	SL	60	ja	ohne Konto	55,00	55,00
Salzgitter	NI	60	ja		48,75	48,75
Trier	RP	60	ja	ohne Konto	40,00	40,00
Cottbus	BB	55	ja	ohne Konto	–	36,60
Emden	NI	55	ja		–	–
Hamburg	HH	55	ja	ohne Konto	25,00	–
Hildesheim	NI	55	ja	ohne Konto	39,75	–

Stadt	Land	Index	Online	Identifikation (laut Erhebung)	Gebühr online (€)	Gebühr vor Ort (€)
Limburg an der Lahn	HE	55	ja		–	–
Mannheim	BW	55	ja		–	–
Osnabrück	NI	55	ja		–	–
Potsdam	BB	55	ja	ohne Konto	–	36,60
Stuttgart	BW	55	ja	Landes-Servicekonto, BundID, ELSTER/MUK	62,00	62,00
Bremerhaven	HB	50	ja		38,00	38,00
Göttingen	NI	50	ja	BundID	43,50	43,50
Karlsruhe	BW	50	ja	Landes-Servicekonto	53,00	53,00
Konstanz	BW	50	ja	Landes-Servicekonto, BundID, ELSTER/MUK	–	–
Oldenburg (Oldb)	NI	50	ja	BundID	30,00	30,00
Reutlingen	BW	50	ja	Landes-Servicekonto	40,00	40,00
Flensburg	SH	35	ja		–	–
Wolfsburg	NI	35	ja		–	–
Bad Kreuznach	RP	0	nein	–	–	40,00
Darmstadt	HE	0	nein	–	–	40,00
Erfurt	TH	0	unklar	–	–	25,00
Frankfurt am Main	HE	0	nein	–	–	40,00
Gießen	HE	0	nein	–	–	40,00
Halle (Saale)	ST	0	nein	–	–	55,00
Ingolstadt	BY	0	nein	–	–	–
Jena	TH	0	unklar	–	–	25,00
Kaiserslautern	RP	0	nein	–	–	40,00
Kassel	HE	0	nein	–	–	40,00
Koblenz	RP	0	nein	–	–	40,00
Ludwigshafen am Rhein	RP	0	nein	–	–	40,00
Magdeburg	ST	0	nein	–	–	52,00
Wetzlar	HE	0	nein	–	–	36,00
Zwickau	SN	0	nein	–	–	50,00

Quelle: Firmenkompass-Erhebung (Stand 11./12.11.2026); Fundstellen und Abrufdatum je Stadt in der CSV zum Report. MUK = Mein Unternehmenskonto (ELSTER-basiert). Gebühr: Anmeldung eines Einzelunternehmens; „–“ = kein belegter Betrag.

Quellen

1. Firmenkompass GmbH: Erhebung Gewerbeanmeldung digital in 99 Städten (Stand 11./12.11.2026; Quelle und Abrufdatum je Stadt im Datensatz, Rohtexte archiviert). Eigene Daten, nicht öffentlich
2. Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung: Pressemitteilung 49/2026: Einfacher gründen, digitaler Kombiantrag startet (27.08.2026). https://bmds.bund.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/einfacher-gruenden-digitaler-kombiantrag-startet
3. Bundesministerium der Justiz: § 14 GewO Anzeigepflicht. https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__14.html
4. Bundesministerium der Justiz: § 15 GewO Empfangsbescheinigung. https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__15.html
5. Bundesministerium der Justiz: § 18 EStG Einkünfte aus selbständiger Arbeit. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__18.html
6. Bundesministerium der Justiz: § 1a OZG Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen (Fassung zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 06.10.2026). https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/__1a.html
7. Bundesministerium der Justiz: § 2 OZG Begriffsbestimmungen. https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/__2.html
8. Bundesministerium der Justiz: § 3 OZG Nutzerkonten, Identifizierung und Authentifizierung. https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/__3.html

9. Bundesministerium der Justiz: § 7 OZG Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit. https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/__7.html
10. Europäische Union (EUR-Lex): Verordnung (EU) 2018/1724 (Single Digital Gateway), Art. 6, Art. 39 und Anhang II. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R1724
11. Bundesministerium der Justiz: § 138 AO Anzeigen über die Erwerbstätigkeit. https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__138.html
12. Hessische Finanzverwaltung: Unternehmen gegründet oder selbstständig gemacht? Steuerliche Erfassung und ELSTER. https://finanzamt.hessen.de/elster-elektronische-steuererklaerung/unternehmensgruendung
13. Bund (gruenden.gov.de): Digitaler Kombi-Antrag für Einzelunternehmen, Startseite mit Pilotstandorten. https://www.gruenden.gov.de
14. Wirtschaftsministerien Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern und Justizministerium Nordrhein-Westfalen: Eckpunkte für ein Gründungsbeschleunigungsgesetz (25.03.2026). https://www.berlin.de/sen/web/presse/pressemitteilungen/2026/anlage-1_eckpunkte_grbeschlg.pdf
15. Land Nordrhein-Westfalen: Wirtschafts-Service-Portal.NRW: Gewerbe online anmelden. https://service.wirtschaft.nrw/unternehmensgruendung/gewerbe-anmelden-online/
16. Land Berlin: Service-Portal Berlin: Gewerbe anmelden. https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/
17. Land Baden-Württemberg: service-bw: Leistung Gewerbe anmelden (Zuständigkeitsfinder). https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/496
18. Freistaat Sachsen: Amt24: Leistung Gewerbe anmelden. https://amt24.sachsen.de/rest/api/leistungen/6000176
19. Freie und Hansestadt Hamburg: Serviceportal Hamburg: Gewerbeanzeige. https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/GWR
20. Land Brandenburg: Einheitlicher Ansprechpartner Brandenburg: Antragsassistenten Wirtschaft. https://eap.brandenburg.de/eap/de/wirtschaftsleben/antragsassistenten-wirtschaft/
21. Land Mecklenburg-Vorpommern: MV-Serviceportal: Gewerbe anmelden. https://www.mv-serviceportal.de/leistung/9521667/gebiet/4407
22. Freistaat Bayern (GewAn): Newsletter Oktober 2025 zur Online-Gewerbeanzeige. https://gewan.bayern.de/mam/handbuecher/gewan_newsletter_oktober_2025.pdf
23. Land Hessen (Verwaltungsportal): Gewerbe anmelden, Leistungsbeschreibung für die Stadt Gießen. https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8957937®schl=065310005005
24. Land Hessen: Einheitlicher Ansprechpartner Hessen: Online-Antragstellung. https://eah.hessen.de/online-antrag
25. Statistisches Bundesamt (Destatis): Gewerbeanzeigen Jahr 2025, PM Nr. 074 vom 06.03.2026. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/03/PD26_074_52311.html
26. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2023. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2023.pdf
27. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2025. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2025.pdf
28. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2026. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2026.pdf
29. DIHK: DIHK-Report Unternehmensgründung 2026. https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/7178712/cd2e0594f5f7b33a19945c357f434d9b/dihk-report-unternehmensgruendung-2026-data.pdf
30. Initiative D21 / TU München: eGovernment MONITOR 2025. https://initiatived21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/eGovernment-MONITOR/2025/eGovMon2025_final.pdf
31. Bundesministerium der Justiz: § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html
32. Bundesministerium der Justiz: § 93 SGB III Gründungszuschuss (Voraussetzungen). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__93.html
33. Bundesministerium der Justiz: § 16b SGB II Einstiegsgeld. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16b.html
34. Bundesministerium der Justiz: § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16c.html

Impressum
Herausgeber: Firmenkompass GmbH, Bockenheimer Landstraße 2–4, 60306 Frankfurt am Main, HRB 134663, Geschäftsführerin Eileen Tambor · info@firmenkompass.de · firmenkompass.de
Redaktion: Firmenkompass Research · Stand: 14. November 2026 · Online-Fassung mit Datentabellen: firmenkompass.de/studien-reports/gewerbeanmeldung-digital-2027/
Zitiervorschlag: Firmenkompass GmbH (2026): Gewerbeanmeldung digital 2026/2027. Vom Onlineformular zum verlässlichen Verwaltungsprozess. Frankfurt am Main.